Der Begriff der Unentgeltlichkeit

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von
Adam Scheuer
Referendar

1930

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Geheimer Justizrat,
Professor Dr. Schott.

A. Ein Rechtsgeschäft ist nicht unentgeltlich, wenn eine Leistung mit einer Gegenleistung rechtlich, sei es synallagmatisch, konditional oder kausal, verknüpft ist. Daher ist z. B. das Mitgiftversprechen dann nicht unentgeltlich, wenn es in rechtliche Verbindung mit der in der Übernahme der Ehelasten bestehenden selbständigen Gegenleistung gebracht wird.

B. Bei nur wirtschaftlich — tatsächlichem Zusammenhange von Leistung und Gegenleistung hängt die Unentgeltlichkeit vom subjektiven Standpunkte der Parteien ab, wie auch von der Verkehrsauffassung. Verspricht oder gibt jemand für eine Leistung freiwillig eine weder ausdrücklich noch stillschweigend vereinbarte Zuwendung, so handelt es sich lediglich psychologisch oder ökonomisch um ein Entgelt, juristisch aber um eine belohnende Schenkung, falls die Leistungen bei dem Versprechenden oder Gebenden nur als rechtlich unbeachtliches Motiv wirken, lediglich ein bares Dankgefühl hervorrufen, das nur seinen symbolischen oder symptomatischen Ausdruck in einer freien Gabe finden soll, die im gleichen Sinne von der Gegenpartei angenommen wird. Bilden die Leistungen aber bei der einen Partei das Gefühl einer wirklichen rechtlichen oder auch nur moralischen Schuld heraus, bei der anderen das eines wirklichen Anspruches, so ist die Zuwendung auch im Rechtssinne entgeltlich. Zur Bestimmung der Parteiabsicht ist die Lebensauffassung heranzuziehen.

C. Die Frage nach dem Inhalt der selbständigen Gegenleistung läßt sich allgemein — theoretisch nicht beantworten, sondern nur immer von Fall zu Fall. Die Äquivalenztheorien sind abzulehnen, da sie bei weitem nicht alle entgeltlichen Geschäfte umfassen. Lediglich auf allerdings nicht einmal untrügliche Unterscheidungsmerkmale kann die Theorie hinweisen. Solche sind: Vorhandener oder fehlender Gegenwert, Wollen egoistischer, aber auch altruistischer Interessenförderung mittels der Zuwendung, Wollen des Zuwendungsbestandes nur in Erwartung der Gegenleistung oder auch ohne Rücksicht auf sie.

Keine selbständige Gegenleistung ist gegeben, sondern nur eine unselbständige Leistungseinschränkung in Gestalt einer Auflage, wenn der auf die Beobachtung eines bestimmten Verhaltens des Empfängers gerichtete Wille des Zuwenders lediglich die Aufgabe hat, die eigene Gabe irgendwie wieder einzuschränken, und wenn sich die Bedeutung des Zuwenderwillens in der genannten Modifikation der dem Empfänger durch die Zuwendung zuteil gewordenen Machtbefugnis erschöpft. Wird die bestimmte Verwendungsweise nach erkennbarer Geschäftsabsicht aber ausschließlich dem Empfänger zu eigenen Sonderzwecken des Zuwenders auferlegt, so liegt das entgeltliche datum ob causam vor, da die Zuwendung dann nicht zur Interessenförderung des Empfängers bestimmt ist. Dient die Verwendungsweise jedoch hauptsächlich den materiellen oder auch nur den ideellen Interessen des Empfängers,

so handelt es sich um den modus simplex, der die Unentgeltlichkeit der Zuwendung unberührt läßt. Diese bleibt auch bestehen, wenn der modus simplex nach seiner Erfüllung dem Empfänger schließlich keine Bereicherung mehr beläßt. Die unentgeltliche Zuwendung verliert dann aber ihren Schenkungscharakter, weil die Schenkung eine endgültige materielle Bereicherung des Empfängers außer der Vermögensminderung des Gebers voraussetzt.

Die Leihe und das unverzinsliche Darlehn sind unentgeltlich, weil die Rückgabepflicht keine selbständige Gegenleistung ist, sondern lediglich die — wegen des dem Empfänger zugutegekommenen commodum temporis — teilweise Wiederaufhebung des dem Empfänger gewährten Vorteils. Die Verwahrung ist umgekehrt lukratives Geschäft zugunsten des Gebers, wenn dem Rückgabepflichtigen kein besonderes Entgelt zusteht. Auch der Auftrag ist trotz der Erstattungspflicht des § 670 BGB unentgeltlich, da sie nur das Maß der Leistungen des Beauftragten einschränken, aber ihm nicht für sie eine selbständige Gegenzuwendung verschaffen soll. Daß die unentgeltlich zur Verfügung gestellte Arbeitskraft nicht zum Vermögen gehört, schließt nur die Schenkung, nicht aber die Unentgeltlichkeitsnatur des Auftrages aus.

Lebenslauf.

Am 30. November 1903 wurde ich als Sohn des Gutsbesitzers Philipp Scheuer und seiner Ehefrau Katharina, geb. Schauwecker, zu Nova-Pazova, Jugoslavien, geboren. Durch Einbürgerung wurde ich Preuße. Ich besuchte das staatliche Gymnasium Johanneum zu Liegnitz, an dem ich Ostern 1923 das Abiturientenexamen bestand. An der Universität Breslau studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 9./10. März 1927 die erste juristische Prüfung. Seit meiner Ernennung bin ich im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau als Referendar beschäftigt. Das Rigorosum bestand ich in Breslau am 21. Juni 1928.

Druck B. Ewald Parchwitz.